

RS OGH 2008/4/10 3Ob22/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2008

Norm

ABGB §452a

ABGB §452c

GmbHG §76 Abs3

Rechtssatz

Wenn ein Pfandbesteller seinen 100 %-Geschäftsanteil an einer GmbH, bei der er Alleingesellschafter und Alleingesäftsführer ist (Einmanngesellschaft), verpfändet und die Verpfändung namens der Gesellschaft im schriftlichen Pfandvertrag zustimmend zur Kenntnis nimmt, ist die für die Verpfändung erforderliche Publizität gegeben. Mangels jeglicher Interessenkollision ist eine solche Drittschuldnerverständigung in Form einer „Insichverständigung“ infolge der Personenidentität des Pfandbestellers und des Organs des Drittschuldners ein zulässiges und nach außen trendes Zeichen iSd § 452 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/08v

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 22/08v

Beisatz: Analoges gilt für die Verpfändung eines Kommanditanteils. (T1); Veröff: SZ 2008/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123436

Im RIS seit

10.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>